

DRINGLICHE INTERPELLATION

von Grossrat Xavier Bagnoud (PDCB) betreffend Vereinbarkeit des Postens des Präsidenten der Walliser Kantonalbank mit dessen Mandaten in anderen Verwaltungsräten, was zu Interessenskonflikten führen könnte (11.04.2006) 1.058

Aktualität:

Seit mehreren Wochen befassen sich die Schweizer Medien mit der Frage, ob die privaten Mandate des Präsidenten der WKB mit dessen Funktion vereinbar seien. Auch die grossrätliche Geschäftsprüfungskommission hat vom Staatsrat diesbezüglich genaue Auskünfte verlangt. Dieser Vorstoss ist als Ergänzung zu den von der GPK gestellten Fragen zu betrachten. Das Parlament hat das Recht, über die Antwort des Staatsrates an die GPK sowie über die vom Staatsrat ergriffenen Massnahmen informiert zu werden. Ausserdem ist es notwendig, dass der Staatsrat dafür sorgt, dass es im Verwaltungsrat der Walliser Kantonalbank zu keinen Interessenkonflikten kommt, denn diese könnten sich in naher Zukunft imageschädigend auf die Bank und ihre Entscheidungsträger auswirken. Schlussendlich geht es auch darum, gegenüber der Walliser Bevölkerung in dieser Sache – ein WKB-Präsident, der gleichzeitig im Verwaltungsrat sechs anderer grosser Unternehmen sitzt und somit offensichtliche Interessenkonflikte schafft – für klare Verhältnisse zu sorgen.

Unvorhersehbarkeit:

Die im In- und Ausland von investigativen Journalisten unternommenen Recherchen im Umfeld des WKB-Präsidenten (nahe stehende Aktionäre, Unternehmen und Verwaltungsräte) führten und führen zu Enthüllungen über jene Unternehmen, bei denen der WKB-Präsident Verwaltungsrat ist. Diese Enthüllungen schaden dem Image und der Glaubwürdigkeit der WKB, über welche der Staatsrat die Oberaufsicht hat.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion:

Es ist unabdingbar, dass der Staatsrat noch vor der nächsten, im Mai 2006 stattfindenden Generalversammlung der WKB Licht in diese Sache bringt, bevor sich die Ereignisse weiter überschlagen und ein allfälliges Krisenmanagement gänzlich verunmöglicht wird. Wenn der Staatsrat diese Interessenkonflikte nicht ernst nimmt und anlässlich der nächsten Generalversammlung der WKB nicht klar Position bezieht, geht er das Risiko ein, dass sich die WKB – die Garantin öffentlicher Gelder – über kurz oder lang in einem Strudel von Interessenkonflikten wiederfindet. Es geht hier nicht darum, sich in die operativen Angelegenheiten einer Aktiengesellschaft einzumischen oder das Bankgeheimnis zu verletzen, sondern darum, die im Gesetz von 1991 vorgesehene Verantwortung zu übernehmen.

Entwicklung:

Die WKB ist eine Aktiengesellschaft. Parlament und Staatsrat sind zwar keine operativen Aufsichtsorgane, die WKB ist jedoch dem Gesetz von 1991 unterstellt und der Staatsrat schlägt unilateral vor, wer im Verwaltungsrat Einsitz nehmen soll. Im Weiteren haftet der Staat vollumfänglich für alle Verbindlichkeiten der WKB. 75% der Aktien gehören der Walliser Bevölkerung. Der Staatsrat vertritt diese Mehrheitsbeteiligung innerhalb der Generalversammlung und ist somit – gemäss Artikel 11 des Gesetzes von 1991 – das oberste Organ der WKB.

Die Waadtländer Kantonalbank, die eine ebenso bewegte Vergangenheit wie die WKB hinter sich hat, hat ihre Lehren aus ebendieser Vergangenheit gezogen und möglichen künftigen Interessenkonflikten ihres Präsidenten entschlossen einen Riegel geschoben. So besagt Artikel 12 Absatz 6 des Waadtländer Gesetzes: „Der Verwaltungsratspräsident übt keine Tätigkeiten aus, die zu einem Interessenkonflikt mit seiner Tätigkeit für die Bank führen“ (Übersetzung). Im Walliser Gesetz findet sich nirgends eine derartige Unvereinbarkeitsklausel. Auf Bundesebene ist jedoch klar eine Tendenz zur besseren gesetzlichen Regelung der Unvereinbarkeiten im Bankenbereich feststellbar.

Mit dieser dringlichen Interpellation (Aktualität, Unvorhersehbarkeit, umgehende Reaktion oder Massnahme notwendig), wird der Staatsrat aufgefordert, dem Parlament zu folgenden Punkten Informationen zu liefern:

1: Kann uns der Staatsrat zusichern, dass der WKB-Präsident und somit die gesamte WKB nicht durch weitere Enthüllungen im Zusammenhang mit „La Valaisanne Holding“ (LVH) in den Dreck gezogen wird (der WKB-Präsident hat Mandate bei zwei Unternehmen dieser Holdinggesellschaft)? Es ist uns zu Ohren gekommen, dass neben dem Präsidenten noch weitere gegenwärtige oder ehemalige höhere Kadermitglieder der WKB „privat“ im Verwaltungsrat gewisser LVH-Unternehmen sitzen.

2: Die LVH und insbesondere ihr Präsident machen seit fünf Wochen beinahe ununterbrochen Schlagzeilen (Matin, TSR, Le Temps, Nouvelliste, RSR, Bilan, Hebdo, Tages-Anzeiger usw.). Die Presse beschäftigt sich mit der undurchsichtigen Vergangenheit des LVH-Präsidenten. Es stellt sich also die Frage, ob nicht in Bälde einige Medienbomben platzen werden. Unter anderem deckte der Tages-Anzeiger anhand ihm vorliegender Dokumente auf, dass der LVH-Präsident von der Regierung der Elfenbeinküste beauftragt wurde, in Russland verschiedenste Kriegswaffen zu kaufen. Der Tages-Anzeiger wirft ausserdem beunruhigende Fragen im Zusammenhang mit dem LVH-Präsidenten, seinem vorwiegend afrikanischen Bekanntenkreis und in der Vergangenheit von Interpol untersuchten Straftaten auf. Aus gut unterrichteten Kreisen (Quelle dem Unterzeichneten bekannt) heisst es auch, dass der LVH-Präsident kürzlich in Frankreich und in der Schweiz – auch im Wallis – mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte, wobei es zuweilen um horrenden Summen ging. Trotzdem befindet er sich ein paar Monate nach diesen obskuren Vorgängen auf wundersame Weise an der Spitze einer Holdinggesellschaft mit einem Aktienkapital von 129 Mio. Franken. Da dies eine Privatangelegenheit ist, hat dies den Parlamentarier nicht zu interessieren. Was ihn hingegen sehr wohl zu interessieren hat, ist die Antwort auf die Frage, ob der WKB-Präsident, der eine enge Beziehung zum LVH-Präsidenten mit obskurer Vergangenheit pflegt, angesichts seines problematischen und für die WKB imageschädigenden Doppelmandats (WKB und LVH) unter dem Gesichtspunkt der Rechtschaffenheit, der Ethik und der Moral noch tragbar ist. Auch wenn es sich um ein „Privatmandat“ handelt – ist der Staatsrat nicht der Meinung, dass dieses LVH-Mandat mit der Funktion des WKB-Präsidenten – der die finanziellen Interessen des Staates Wallis auf höchstem Niveau vertritt – unvereinbar ist?

Hat die WKB-Direktion angesichts der engen Bande ihres Präsidenten mit gewissen Unternehmen nicht die Tendenz, den einen oder anderen Kredit vielleicht etwas eher zu gewähren als dies sonst der Fall wäre? Wenn ja, wird dieser Interessenkonflikt nicht früher oder später aktuell werden?

3: Die LVH umfasst rund 30 Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zwei dieser Gesellschaften lassen den Unterzeichneten besonders aufhorchen – Bila Chimie und Cell B Patents South Africa. Diese zwei Gesellschaften verwalten und kapitalisieren Patente. Es ist gemeinhin bekannt, dass in kriminellen Kreisen gerne Zwischengesellschaften – z.B. solche, die im Patentwesen tätig sind – eingeschaltet werden, um gegen aussen den Schein zu wahren und zu verhindern, des Steuerbetrugs verdächtigt zu werden. Diese Möglichkeit ist besonders für Konzerne (Holdinggesellschaften) verlockend. Es ist auch möglich, den Wert dieser Patente massiv überzubewerten, um die Bilanz zu beschönigen (Quelle: Bericht Gordon, Übersetzung). Wenn sich eines Tages herausstellen sollte, dass der WKB-Präsident Verwaltungsrat einer Firma ist, die in einen Finanzskandal verwickelt ist, – auch wenn er dieses Amt nur „privat“ wahrnimmt – so wird sich der Staatsrat nicht mehr hinter dem Bankgeheimnis oder dem Aktienrecht verschanzen können, da es um seine, ja um unsere Bank geht. Wird das Walliser Parlament die allfällige abwartende Haltung des Staatsrates goutieren?

4: Auf der von der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (EFV) herausgegebenen Liste heisst es, dass der Handel mit Rohstoffen und Rohstoffderivaten (z.B.

Zucker, Vanille, Kakao aus Afrika), Holdinggesellschaften und Finanzoperationen zwischen den verschiedenen Gesellschaften eines Konzerns nicht dem Geldwäschereigesetz unterstehen. Jeder privaten Holdinggesellschaft bleibt es unbenommen, ihre Entwicklung selber zu gestalten, Eigenmittel aus Afrika zu beschaffen, und gewisse Dinge geheim zu halten. Darf es jedoch sein, dass der Präsident einer Bank, die dem Staat gehört, das Risiko eingeht, durch sein „privates“ Mandat bei anderen Aktiengesellschaften in einen Strudel unvorhersehbarer Ereignisse zu geraten?

5: Lässt sich die Präsidentschaft der WKB mit dem Amt des Verwaltungsrates zweier anderer Banken (Bank Degroof und Anglo Irish Bank) sowie von zwei anderen grossen Vermögensverwaltungsgesellschaften (Bearbull AG und Carnegie Asset Management AG) vereinbaren? Wäre eine solche Konstellation im Rahmen des Gesetzes über die Waadtländer Kantonalbank möglich? Was würden wohl die Aktionäre der Crédit Suisse sagen, wenn ihr Verwaltungsrat ganz oder teilweise aus den gleichen Personen bestünde wie der Verwaltungsrat der UBS? Hat der Staatsrat vorgesehen, bei der Eidgenössischen Bankenkommision ein Rechtsgutachten zu einzuholen?

Ich frage den Staatsrat also, ob das Walliser Gesetz nicht analog der Waadtländer Gesetzgebung angepasst werden müsste und welche dringlichen Präventivmassnahmen er bis zur anstehenden Generalversammlung der Walliser Kantonalbank ergreifen will.

Sitten, den 11. April 2006
(09.05 Uhr)

Xavier Bagnoud (PDCB), Grossrat